



**FOWI**  
FORSTWIRTSCHAFT  
VEREINIGUNG  
**OBERBAYERN**

## Wir sind **FOWI OBERBAYERN** ...

LIEBE MITGLIEDER,

das neue Jahr hat begonnen und wir zeigen uns in einem neuen Gewand. Im letzten Jahr haben wir uns Gedanken über das Erscheinungsbild der FV gemacht. Ausgangspunkt war die Erstellung unserer neuen Homepage.

Wer sind wir und was sind unsere Aufgaben? Wo stehen wir und für was wollen wir künftig stehen? Was sind unsere Ziele, was unsere Botschaften? Fragen über Fragen. Wen wollen wir erreichen? Klar, natürlich Sie als unsere Mitglieder! Gleichzeitig wollen wir mehr nach außen gehen und auch die Menschen außerhalb unseres klassischen „Dunstkreises“ erreichen.

Alle unsere „semiprofessionellen“ Ansätze haben uns nicht wirklich überzeugt. Deshalb haben wir uns Hilfe für die Entwicklung eines - wie es heute so schön Neudeutsch heißt - Corporate Design Bausteins geholt, den Profi rangelassen. Wir haben diskutiert und viele Fragen beantwortet.

Forstwirtschaftliche Vereinigung Oberbayern: 43 Zeichen.

FV Oberbayern: Nein, wir sind kein Fußballverein.

FVO: Keine Assoziation.

Wir wissen, wer wir sind. Werfen unsere Abkürzungen in den Raum und gehen selbstverständlich davon aus, dass uns alle verstehen. Irrtum!

Wir haben gelernt: Je leichter eine Begrifflichkeit sprechbar ist, umso besser wird sie sich gemerkt. Wenn sie angenehm klingt, spricht man sie auch lieber aus. Am besten endet ein Name auf einen Vokal.

Und: Ein Bildmotiv zeigt die Leistung der Marke. Kommen aber noch Emotionen dazu, dann spüren wir mehr. Das Logo soll also auch den emotionalen Aspekt einer Marke zeigen.

Wir hatten verschiedene Vorschläge zur Diskussion. Beim Fuchs sind wir alle hängen geblieben. Jeder von uns hat gleich gesagt, wofür er für einen steht: schlau, sorgend, Familientier, Waldart, sympatisch besetzt, weiches Fell ...

Im Vergleich mit den anderen Logos in unserem Bereich haben wir festgestellt: Wir heben uns ab. Wenn es um die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse geht, kommt einen nicht unbedingt ein Fuchs in den Sinn. Wollen wir das? Warum nicht. Ein neues Erscheinungsbild (Wir haben auch gleich unseren Newsletter überarbeitet.) mit klarer Botschaft: Wir stehen für den Wald, sorgen kompetent für ihn und die Waldbesitzer. Wir sind Ansprechpartner rund um den Wald und seine Bewirtschaftung. Wald ist unser Leben. Wir alle sind FOWI OBERBAYERN!

Zurück zum Ausgangspunkt: Unsere neue Homepage. Seit Ende 2022 steht sie online. In kurzen, knappen Botschaften stellen wir uns, unseren Wald und unsere Leistungen vor und Sie als wichtigen Ansprechpartner in den Mittelpunkt. Klicken Sie rein: [FOWI-Oberbayern.de](https://www.fowi-oberbayern.de).

Wir freuen uns über Ihr Feedback!

JOSEF DENK UND BARBARA WEINDLER

## HERKUNFTS- UND VERWENDUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR FORSTLICHES VERMEHRUNGSGUT

Die neuen HuV auf  
[www.awg.bayern.de](http://www.awg.bayern.de)

Zum 1. Januar 2023 sind die neuen „Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV)“ in Kraft getreten. Um den künftigen klimatischen Bedingungen besser gerecht zu werden, wurden neue Herkünfte heimischer und alternativer Baumarten aufgenommen. Dabei wurde neben der Angepasstheit an derzeitige Bedingungen vor allem die genetische Ausstattung und damit die Anpassungsfähigkeit bzw. bei Herkunftsfürten aus trockeneren und wärmeren Bereichen deren Eignung für das in Bayern zu erwartende Klima stärker berücksichtigt. Grundsätzlich sind alle bislang empfohlenen Herkünfte noch in den HuV enthalten. Soweit jedoch deren Potenzial für die Zukunft geringer eingeschätzt wird, gilt die Empfehlung nur noch für eine Übergangszeit.

Bislang gab es Ersatzherkünfte, diese wurden bei weiterhin gegebener Eignung in die Stufen „Bisher Bewährt“ bzw. „klimaplastisch“ aufgenommen. Wurde die Anpassungsfähigkeit als niedrig eingeschätzt, sind diese nur noch mit einer zeitlichen Befristung empfohlen.

Zusätzlich aufgenommen wurden seltene heimische Baumarten, die künftig beim Waldumbau stärker zu berücksichtigen sind und noch nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen. Dies betrifft zurzeit Elsbeere, Speierling, Flatterulme, Feldahorn und Eibe. Für diese Baumarten hat das AWG geeignete Erntebestände in Bayern identifiziert und in das Erntezulassungsregister (EZR) überführt. Da die Bepflanzung und Anzucht von Pflanzen aus den beschriebenen Beständen in den meisten Fällen erst mit den neuen HuV starten kann, wird es eine Übergangsfrist geben, bis die vom AWG abgegrenzten „heimischen Herkünfte“ für diese Baumarten als verbindlich erklärt werden.

Quelle: Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### BISHER BEWÄHRTE HERKÜNFTE

Für viele Herkunftsgebiete gilt noch das Primat der lokalen Herkunft, wenn sowohl das jetzige als auch das künftige Klima für den Anbau keine Probleme bereitet und die Herkünfte eine ausreichende Angepasstheit sowie hohe Anpassungsfähigkeit erwarten lassen.

### KLIMAPLASTISCHE HERKÜNFTE

Hier gilt das Prinzip, Herkünfte heimischer Baumarten aus wärmeren Herkunftsgebieten mit niedrigeren Sommerniederschlägen zu empfehlen, da sie voraussichtlich eine höhere Anpassungsfähigkeit an die zu erwartenden Umweltbedingungen haben.

### HERKÜNFTE FÜR PRAXISANBAUVERSUCHE

Diese Gruppe enthält Vorschläge für Herkünfte, die sich nach aktueller Einschätzung in Zukunft zum Anbau in Praxisanbauversuchen (PAV) eignen könnten und erste Erkenntnisse gewonnen werden sollten. Dies sind zum einen alternative Herkünfte von heimischen oder bei uns bereits bewährten alternativen Baumarten. Zum anderen werden Herkünfte für weitere alternative Baumarten empfohlen.

## Forstliche Förderung

### FÖRDERUNG DER INSEKTIZIDFREIEN BEKÄMPFUNG RINDENBRÜTENDER INSEKTEN

Zum 1.1.2023 wurde die Maßnahme „Vorbereitung der insektizidfreien Schadhholzaufarbeitung ohne Folgemaßnahme“ eingestellt. Bereits bewilligte Maßnahmen können noch bis zum 31.3.2023 abgeschlossen werden.

### FORSTZUSR 2021

Die FORSTZUSR 2021 wurde für 2023 mit folgenden geringfügigen Anpassungen verlängert:

Fortsetzung nächste Seite →

1. Die Maßnahme „Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes“ (Nr. 2.2.2) erfolgt ab 2023 nicht mehr auf Basis der De-minimis-Verordnung, sondern wird beihilferechtlich auf Grundlage der Notifizierung der GAK 5C des Bundes abgewickelt. Die Förderung der Nr. 2.2.2 ist daher ab dem Förderjahr 2023 nicht mehr auf den De-minimis-Höchstbetrag von 200 000 EUR im gleitenden Dreijahres-Zeitraum anzurechnen. Alle anderen Maßnahmen laufen weiter auf Basis der De-minimis-Verordnung.

2. Die bisher ausgesetzte Förderung der Anlage von Holzlagerplätzen und Aufbereitungsplätzen (Nr. 2.1.3) wurde in der Richtlinie gestrichen. Unter Nr. 2.1.3 ist folglich nur noch der Erwerb von Grundstücken für Holzlager- und Aufbereitungsplätze förderfähig.

Quelle: Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

## BUNDESPROGRAMM „KLIMAANGEPASSTES WALDMANAGEMENT“

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) veranstaltet am 23. Februar 2023 von 14:00 bis 16:00 Uhr eine Online-Informationsveranstaltung zum Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ ([Anmeldung](#) bis zum 21.2.2023).

Bisher sind fast 7.000 Anträge mit einer Fläche von 850.000 Hektar eingegangen. Hiervon stammen fast 4.900 von Waldeigentümern mit unter 100 Hektar Fläche. Fast 60 Prozent dieser kleineren und mittleren Waldbesitzer haben sich freiwillig bereit erklärt, fünf Prozent ihrer Waldfläche aus der Nutzung zu nehmen und die dafür angebotene Zusatzprämie beantragt. Laut BMEL wurden bisher 1.310 Anträge bewilligt, 437 davon stammen von Betrieben, mit mehr als 100 Hektar Flächeneigentum.

Für die Antragsperiode 2023 beim VNP Wald wurde im Antragsformular eine Eigenerklärung des Antragstellers aufgenommen, in der versichert wird, dass Maßnahmen nach VNPWaldR bei der beihilfegewährenden Stelle des Bundes gemeldet werden, sofern die Bundesförderung in Anspruch genommen wird.

## PRAXIS-LEITFADEN LEBENSRAUM FORSTWEG

Forstwege stellen die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige, multifunktionale Waldbewirtschaftung dar. Die Rechtsgrundlage für den Forstwegebau ergibt sich aus dem Bayerischen Waldgesetz. Naturschutzfachliche Belange sind im Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Naturschutzgesetz berücksichtigt. In der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit (GemBek) „Waldwegebau und Naturschutz“ sind Regelungen getroffen, die eine angemessene Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Waldwegebau sicherstellen. In der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW) sind allgemeine Planungsgrundsätze in landschafts-ästhetischer und -ökologischer Hinsicht formuliert.

Ein neuer Praxis-Leitfaden möchte Planer und Waldbesitzende für (potenzielle) Lebensräume an Forstwegen sensibilisieren und Handlungsempfehlungen für die Praxis geben, um das vorhandene Potential zur Lebensraumbereicherung entlang von Wegen nutzen und dadurch den Schutz empfindlicher und gefährdeter Arten unterstützen. Der Leitfaden soll helfen, gemeinsam mit den beteiligten Fachbehörden praxisnahe Lösungen im Sinne eines integrativen Biotop- und Artenschutzes zu finden.



SAVE THE DATE

**Wälder im Trockenstress  
– Gibt es Wege aus der Krise?**

Tagung, 16. März 2023, 09:00 – 17:00 Uhr  
Congress Centrum Würzburg

## VEREINE UND DAS TRANSPARENZREGISTER

Mit dem Geldwäschegesetz sollen u.a. mehr Transparenz erreicht und Straftaten verhindert werden. Mit der Gesetzesanpassung wurde ein neues Vollregister - das Transparenzregister - eingeführt.

Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 GWG - Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) - haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Organisationen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

### INWIEWEIT BESTEHEN DIESE PFLICHTEN FÜR VEREINE?

Von der Melde-/Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 1 GWG sind auch rechtsfähige Vereine betroffen. Rechtsfähige Vereine sind eingetragene Vereine (e. V.) nach § 21 BGB und wirtschaftliche Vereine (w.V.) gemäß § 22 BGB.

#### Der eingetragene Verein (e. V.)

Für einen eingetragenen Verein (e. V.) nach § 21 BGB erstellt gemäß § 20 a Absatz 1 GWG die registerführende Stelle - also das Vereinsregister - anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister. Einer Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 durch den Verein bedarf es (sofern der e.V. seine aus § 67 BGB resultierende Pflicht zur Anmeldung der Vertretungsvorstände "unverzüglich" erfüllt hat) daher regelmäßig nicht.

Die Eintragung ist zum 1.1.2023 automatisch erfolgt. Bis zum 31.12.2022 mussten aber die wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister gemeldet werden.

#### Der wirtschaftliche Verein (w.V.)

Für wirtschaftliche Vereine - in Bayern für die Mehrzahl der Erzeugergemeinschaften und Waldbesitzergemeinschaften - oder genossenschaftliche Vereine gilt § 20 a Absatz 1 GWG jedoch nicht. Und auch die zuständige Verleihungsbehörde - in Bayern ist das für die Erzeugergemeinschaften und Waldbesitzergemeinschaften das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - erstattet keine Meldung zum Transparenzregister. Es hat also der wirtschaftliche Verein selbst die Meldung/Mitteilung zur Eintragung in das Transparenzregister zu erstellen.

Zur Eintragung in das Transparenzregister hat der w.V. jeden zur Vertretung berechtigten Vorstand mit folgenden Angaben anzumelden:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort,
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (= hier: Vertretungsvorstand gem. § 26 BGB)
5. alle Staatsangehörigkeiten.

BEACHTEN: Eintragungen in das Transparenzregister - das von der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt wird - sind ausschließlich über [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) möglich. Die Eintragung selbst ist kostenlos. Für die Führung des Transparenzregisters bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH werden jedoch jährliche Gebühren erhoben.

Verstöße gegen die Transparenzpflichten sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einem Bußgeld von bis zu 150.000 Euro geahndet werden.

Rechtsanwalt Roman Fischer, Bayerischer Bauernverband - Generalsekretariat